

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Journalisten Erich S [REDACTED] aus D [REDACTED],
geboren am [REDACTED] 1929 in W [REDACTED] (Kreis M [REDACTED]),

wegen Staatsgefährdung u.a.

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 23. November 1955, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Scharpenseel

Bundesrichter Dr. Willms

Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des
Landgerichts in Dortmund vom 18. Mai 1955 wird ver-
worfen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittels zu
tragen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e :

Das Landgericht hat den Angeklagten wegen tateinheitlich begangener Verbrechen und Vergehen gegen die §§ 90 a, 91, 115 Abs 1, 125 Abs 1, 128, 129 Abs 1 und 2, 94 StGB zu einer Gefängnisstrafe von zehn Monaten verurteilt.

Hiergegen richtet sich die Revision des Angeklagten, mit der er verfahrensrechtliche Verstösse sowie die Verletzung sachlichen Rechts geltend macht. Dem Rechtsmittel muss der Erfolg versagt bleiben.

1) Unbegründet ist zunächst die Rüge der Revision, das Urteil sei auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergangen, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt seien (§ 172 GVG, § 338 Nr 6 StPO). Das Landgericht hatte ausweislich der gerichtlichen Niederschrift durch Beschluss die Öffentlichkeit für einen Teil der Vernehmung des Zeugen F [REDACTED] wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen, weil zu erwarten sei, dass dieser in öffentlicher Verhandlung keine weitere wahrheitsgemässe Aussage machen werde. Darin sieht die Revision einen Verfahrensverstoss, weil keine Gefährdung der öffentlichen Ordnung vorliege, wenn ein Zeuge nicht oder falsch aussage.

Wie aus der gerichtlichen Niederschrift hervorgeht, hatte der Zeuge F [REDACTED] bei seiner Anhörung u.a. bekundet, ein Gewährsmann habe ihm erzählt, der Angeklagte sei im Kreissekretariat der FDJ in Bochum tätig gewesen. Die sodann auf Antrag des Verteidigers an ihn gerichtete Frage, wer dieser Mann sei, hat er nicht beantwortet, sondern erklärt, er werde dessen Namen nicht preisgeben, weil dieser noch heute in der KP tätig sei, häufig in die Ostzone fahren müsse und bei Preisgabe seines Namens schwere Nachteile für sich und seine Bekannten in der Ostzone zu erwarten habe. Wenn das Landgericht unter

- 3 -

diesen Umständen die Öffentlichkeit für die Dauer der weiteren Vernehmung des Zeugen F. wegen Gefährdung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen hat in der Erwartung, dass er in nichtöffentlicher Verhandlung die Frage beantworten werde, so kann darin keine Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens gesehen werden

Oberstes Ziel eines jeden Strafverfahrens ist, wie der Senat als Gericht des ersten Rechtszuges schon wiederholt zum Ausdruck gebracht hat, die Erforschung der Wahrheit. Sie zu finden ist dem Gericht in § 244 Abs 2 StPO in besonderer Weise zur Pflicht gemacht. Die Erfüllung dieser Aufgabe dient aber gerade der Aufrechterhaltung und Sicherung der öffentlichen Ordnung; denn die Aufklärung des für die Entscheidung massgeblichen Sachverhalts bildet die Grundlage für das Urteil, und nur ein auf einer zutreffenden Feststellung des Sachverhalts beruhendes Urteil ist geeignet, die öffentliche Ordnung zu wahren. Diese ist sonach gefährdet, wenn das Gericht nicht alles zur Aufklärung Erforderliche tut, insbesondere nicht die Beweismittel erschöpft, die für die Entscheidung von Bedeutung sind. Deshalb kann es gehalten sein, von dem in § 169 GVG niedergelegten, an sich auch der Sicherung der öffentlichen Ordnung dienenden Grundsatz der Öffentlichkeit der Verhandlung abzuweichen und für deren Dauer oder einen Teil davon die Öffentlichkeit gemäss § 172 GVG auszuschliessen, wenn einem Zeugen aus triftigen Gründen nicht zugemutet werden kann, in öffentlicher Verhandlung sachdienliche Angaben zu machen. Das gilt insbesondere dann, wenn der Zeuge begründeten Anlass zu der Annahme hat, er könne bei Erfüllung der ihm an sich obliegenden Pflicht, in öffentlicher Verhandlung auszusagen, eine Person, die ihm aufgrund familiärer Bindungen oder sonstiger engerer persönlicher Beziehungen nahesteht, durch seine Bekundungen der Gefahr schwerer Nachteile im Gebiet Deutschlands aussetzen, das sich ausserhalb des unmittelbaren Einflussbereichs der Bundesrepublik befindet. Bei Vorliegen einer solchen echten Konfliktslage des Zeugen bedeutet es keinen Verfahrensverstoss, wenn das Gericht in Wahrung der ihm im Interesse der öffentlichen Ordnung auferlegten Aufklärungs-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

rungspflicht versucht, der durch die Weigerung des Zeugen möglicherweise ausgelösten Gefahr einer unzulänglichen Ermittlung der Wahrheit und damit eines unrichtigen Urteils, das zur Störung der öffentlichen Ordnung führen würde, durch den Ausschluss der Öffentlichkeit zu begegnen.

2.) Die Revision beanstandet ferner, der Angeklagte der auf Anordnung des Gerichts während der in nichtöffentlicher Verhandlung durchgeführten Anhörung des Zeugen F[REDACTED] aus dem Sitzungszimmer habe abtreten müssen, sei nach deren Abschluss weder über den wesentlichen Inhalt der Aussage noch über die Vereidigung des Zeugen unterrichtet worden. Diese nach § 247 StPO vorgeschriebene Unterrichtung ist mangels eines entsprechenden Vermerks in der gerichtlichen Niederschrift, wie sie im Zeitpunkt des Einganges der Revisionsrechtfertigung bei dem Landgericht vorlag, als unterblieben anzusehen. Hiervon ist bei der Behandlung der Revisionsrüge auf Grund der dem Protokoll gemäss § 274 StPO innewohnenden Beweiskraft auszugehen. Die nachträgliche Berichtigung der gerichtlichen Niederschrift durch die für ihren Inhalt verantwortlichen Urkundspersonen vermag der Rüge den Boden nicht zu entziehen (BGHSt 2, 125 ff). Ebensowenig sind die entgegenstehenden dienstlichen Erklärungen des Vorsitzenden und des Berichterstatters sowie des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft und des Protokollführers geeignet, insoweit den allein durch das Protokoll in seiner ursprünglichen Fassung zu erbringenden Beweis zu erschüttern. Sonst hat als erwiesen zu gelten, dass der Angeklagte nicht der Vorschrift des § 247 Abs 1 S 3 StPO entsprechend unterrichtet worden ist.

Trotzdem greift die Rüge der Revision nicht durch, weil die Möglichkeit, dass das Urteil auf diesem Verfahrensverstoss beruht, mit Sicherheit auszuschliessen ist.

Der Zeuge F[REDACTED] hat, wie aus der gerichtlichen Niederschrift hervorgeht, in dem nichtöffentlichen Teil der Verhandlung trotz Abwesenheit des Angeklagten an der zuvor in dessen

Gegenwart erklärten Weigerung festgehalten, den Namen des Gewährsmannes anzugeben. Für den Angeklagten war die Lage also insoweit die gleiche geblieben wie vorher. Er war, ohne dass er über die Weigerung des Zeugen F. [REDACTED] besonders ins Bild gesetzt wurde, imstande, seine Verteidigung auf Grund der Bekundungen einzurichten, die F. [REDACTED] in seiner Gegenwart gemacht hatte. Ebenso ist die Tatsache, dass F. [REDACTED] in Abwesenheit des Angeklagten vereidigt worden ist, für dessen Verteidigung ohne Bedeutung gewesen. Es ist kein Umstand ersichtlich, der irgendeinen Anhalt dafür bietet, dass der Angeklagte seine Verteidigung anders und für ihn erfolgreicher hätte gestalten können, wenn ihm von der Beeidigung des Zeugen F. [REDACTED] Kenntnis gegeben worden wäre. Auch die Revision hat in dieser Richtung nichts vorgebracht. Sie spricht nur allgemein davon, der Angeklagte hätte im Falle seiner Unterrichtung unter Umständen durch Fragen an andere Zeugen noch einiges zu seinen Gunsten zu klären vermocht, ohne auch nur andeutungsweise zu erkennen zu geben, auf welche Tatsachen sich die Fragen hätten beziehen und inwiefern ihre Beantwortung zu einem dem Angeklagten günstigeren Ergebnis hätte führen können.

Gegen ein Beruhen des Urteils auf dem von der Revision geltendgemachten Verfahrensmangel spricht überdies, dass die Aussage des Zeugen F. [REDACTED], wie das Landgericht im Urteil ausdrücklich hervorgehoben hat, bei der Entscheidung insoweit unberücksichtigt geblieben ist, als es sich um die Mitteilung des Gewährsmannes über die Mitgliedschaft des Angeklagten im FDJ-Kreissekretariat Bochum gehandelt hat. Diese Bekundung ist aber allein Gegenstand des in Abwesenheit des Angeklagten geführten Teiles der Hauptverhandlung gewesen. Die Unterrichtung hätte sich also, abgesehen von der Tatsache der Beeidigung des Zeugen, nur hierauf erstrecken können. Auf ihrem Unterbleiben kann daher auch aus diesem Grunde das Urteil nicht beruhen.

3.) Ebensowenig sind die Bedenken der Revision gegen die Annahme der Gerichtskundigkeit gewisser Tatsachen gerechtfertigt, aus denen das Landgericht auf die Verfassungsfeindlichkeit sowie die geheimbündlerische und auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Betätigung der FDJ geschlossen hat. Gerade diese Tatsachen waren für die Gerichtskundigkeit besonders geeignet, weil sie, wie der Senat schon des näheren dargelegt hat (BGHSt 6, 292 ff), von symptomatischer Bedeutung sind und in einer grossen Zahl von Strafverfahren in stets unveränderter Weise die Grundlage der Entscheidung bilden. Hat aber der Richter durch die Erhebung von Beweisen, die er gegebenenfalls in früheren Verfahren durchgeführt hat, ein sicheres Bild von solchen gleichbleibenden tatsächlichen Ereignissen und Zuständen gewonnen, so steht es ihm frei, dieses Wissen in einem späteren Verfahren zu verwerten. Darüber, ob eine Tatsache gerichtskundig ist, hat allein er zu befinden. Die inhaltliche Richtigkeit dieser Entscheidung zu überprüfen, ist das Revisionsgericht nicht befugt. Seiner Beurteilung unterliegt nur die Frage, ob der Tatrichter dabei von dem rechtlich zutreffenden Begriff der Gerichtskundigkeit ausgegangen ist. Insoweit ist jedoch hier kein Rechtsverstoss ersichtlich.

4.) Die auf Grund der allgemeinen Sachbeschwerde vorgenommene Überprüfung des Urteils hat weder zum Schuld- noch zum Strafausspruch einen Rechtsfehler ergeben. Das Landgericht hat sämtliche Tatbestände, die es durch das Vorgehen des Angeklagten als verwirklicht angesehen hat, sowohl zur Äusseren wie zur inneren Tatseite rechtsirrtumsfrei dargetan. Der Widerspruch, den die Revision den Darlegungen des Urteils über die Tätigkeit des Angeklagten in Hattingen entnehmen zu können glaubt, besteht in Wahrheit nicht. Die Bemerkung des Urteils, wonach eine Betätigung des Angeklagten als Instrukteur im Raume H. nicht habe festgestellt werden können, be-

zieht sich auf die Jahreswende 1951/52, während die Feststellung, der Angeklagte habe die FDJ-Ortsgruppe H [REDACTED] wieder aufgebaut, die Zeit von Mai/Juni 1952 bis mindestens August 1952 umfasst. Damit erweisen sich die Folgerungen, welche die Revision aus dem angeblichen Widerspruch ableiten will, als gegenstandslos.

Auch gegen die Strafzumessung sind aus Rechtsgründen keine Bedenken zu erheben.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Scharpenseel

Willms

Weber